

## BEKANNTMACHUNG DER STADT HÖXTER

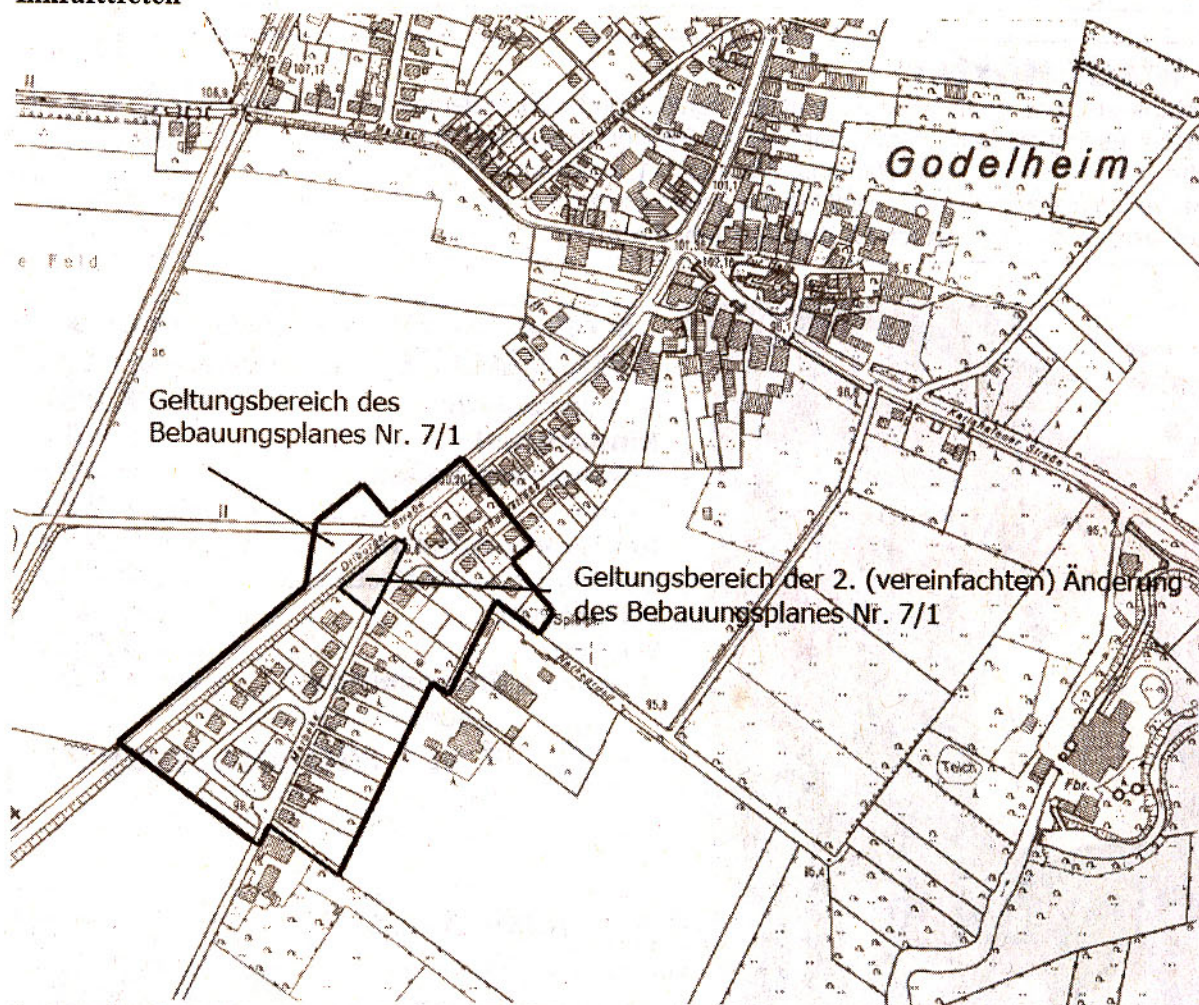
Bebauungsplan Nr. 7/1 »Marbeke«

2. Änderung im vereinfachten Verfahren

Änderung einer privaten Grünfläche in allgemeines Wohngebiet südöstlich der Driburger Straße und nordwestlich der Straße »Marbeke«

Stadt Höxter – Ortschaft Godelheim

Inkrafttreten



Übersichtskarte

Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte

Mit Genehmigung des Kreises Höxter – Kataster- und Vermessungsamt – vom 11. 12. 2000, Nr. 377/2000

Der Rat der Stadt Höxter hat am 16. März 2006 den Bebauungsplan Nr. 7/1 »Marbeke«, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren, Änderung einer privaten Grünfläche in allgemeines Wohngebiet südöstlich der Driburger Straße und nordwestlich der Straße »Marbeke«, Stadt Höxter – Ortschaft Godelheim nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Höxter – Fachbereich Planen und Bauen/Sachgebiet Stadtplanung –, Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden folgende Verletzungen von Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter geltend gemacht worden sind:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden ortsüblich bekannt gemacht

- der Beschluss über den Erlass des Bebauungsplanes
- der Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung des Bebauungsplanes und der Begründung sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/1 »Marbeke«, 2. (vereinfachte) Änderung, nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Höxter, den 4. April 2006

STADT HÖXTER